

Jugendförderungsprogramm

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Herdecke

Herausgeber:	Stadt Herdecke -Die Bürgermeisterin-
Verantwortlich:	Jugendamt Goethestr. 14 58313 Herdecke Herr Koch Tel.: 02330 / 611352
Verabschiedet:	vom Jugendhilfeausschuss am 29.11.2011
Stand/Gültigkeit:	01.01.2012

Inhaltsverzeichnis

<u>Kapite</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
I		
1.	<u>Allgemeiner Teil</u>	
1.1	Begriffserläuterung	
2.	<u>Förderungsgrundsätze</u>	
2.1	Ziel der Förderung	
2.2	Förderungsfähiger Personenkreis	
2.3	Förderungswürdige Maßnahmen	
2.4	Verfahrensweise der Förderung	
2.5	Antragstellung	
2.6	Mittelbereitstellung	
2.7	Verwendungsnachweis	
2.8	Verpflichtung des Zuschussempfängers	
2.9	Vorbehalt der Überprüfung	
2.10	Sonderzuschüsse	
2.11	Auskunft und Beratung	

<u>Kapite</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
<u>I</u>		
<u>3.</u>	<u>Allgemeine Jugendförderung</u>	
3.1	Benutzung städtischer Jugendräume	
3.2	Entleihung technischer Geräte des Fachbereiches Jugend und Soziales	
3.3	Ausstellung von Jugendleitercards (JuLeiCa´s)	
<u>4.</u>	<u>Sachkostenförderung</u>	
4.1	Beschaffung von Jugendpflegemitteln	
4.2	Förderung von Jugendfreizeitheimen freier Träger der Jugendarbeit	
4.2.1	Antragsfrist	
4.3	Pauschale Förderung von Jugendgruppen	
4.3.1	Antragsfrist	
<u>5.</u>	<u>Maßnahmeförderung (Lehrgänge, Kurse, Seminare, Kinder- und Jugendfreizeiten)</u>	
5.1	Förderfähige Freizeitmaßnahmen	
5.1.1	Zuschussberechtigter Personenkreis	

<u>Kapite</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
I		
5.1.2	Antragsfrist	
5.1.3	Zuschusshöhe und Auszahlung	
5.2	Internationale Begegnung	
5.3	Ausbildung von Gruppenleiterinnen	
5.3.1	Förderungskriterien, Bezuschussung und Fristen	
5.4	Maßnahmen zum Schutz der Jugend	
5.4.1	Antragsverfahren/Bezuschussung	
<u>6.</u>	<u>Förderung von Maßnahmen der Wohlfahrtsverbände</u>	
6.1	Familienfreizeiten	
6.1.1	Förderungskriterien und -höhe	
6.2	Ferienhilfswerk	
6.2.1	Förderungskriterien und -höhe	

1. Allgemeiner Teil

1.1 Begriffserläuterungen

Zum besseren Verständnis sind nachfolgend die in diesen Förderungsrichtlinien relevanten Begriffe erläutert.

Teilnehmer/innen sind diejenigen Personen, die an einer Maßnahme teilnehmen und nicht als Leiter/innen oder Betreuer/innen fungieren. Als Teilnehmer/innen werden nach diesen Richtlinien, soweit nichts anderes gesagt wird, nur Herdecker Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis einschließlich 18 Jahren und junge Menschen bis einschließlich 27 Jahren gefördert, wenn sie noch in der Schul- bzw. Berufsausbildung stehen, ohne eigenes Einkommen oder zum Wehr- bzw. Zivildienst eingezogen sind, und dies vom Träger bestätigt wird.

Leiter/in einer Maßnahme ist die den Antrag und den Verwendungsnachweis unterzeichnende Person. Der Veranstalter trägt dafür Sorge, daß die Leitung von Maßnahmen in Händen geeigneter Personen liegt. Der Leiter/Die Leiterin erhält den gleichen Zuschußbetrag wie die Teilnehmer.

Betreuer/innen sind alle Personen, die neben dem/der oder als Leiter/in eine Maßnahme verantwortlich durchführen, unabhängig von ihrer Funktion im Verband und ihrem Wohnsitz. Für Betreuer/innen gilt die Altersobergrenze nicht.

Das **Jugendamt** ist das Amt auf Stadtebene, das für Jugendbelange zuständig ist. Es besteht zum einen aus der Verwaltung des Jugendamtes (Stadtverwaltung Herdecke, Fachbereich Jugend und Soziales) und zum anderen aus dem Jugendhilfeausschuss.

Der **Jugendhilfeausschuss (JHA)** ist das für Jugendangelegenheiten zuständige Fachgremium. Es ist besetzt mit Vertretern/innen der im Rat der Stadt Herdecke vertretenen Parteien, der Wohlfahrtsverbände, der Jugendverbände und anderen sachkundigen Bürgern/innen.

Das **Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)** regelt die außerschulische Förderung der Jugendarbeit und ist die Grundlage für die Arbeit des Jugendamtes.

Die **Anerkennung des Trägers nach § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes** regelt die Anerkennungsfähigkeit von Gruppen, Verbänden und Vereinigungen, die Jugendarbeit leisten bzw. jugendpflegerisch tätig sind.

2. Förderungsgrundsätze

2.1 Ziel der Förderung

Die Stadt Herdecke gewährt Zuschüsse zur Förderung der Jugendfreizeit und Jugendbildungsarbeit. Sie will damit einen Beitrag zur Erfüllung der ihr durch Gesetz auferlegten Verpflichtungen (§ 74 KJHG) im Bereich der Jugendhilfe leisten. Die nachfolgend aufgeführten Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Herdecke sollen Verfahrens- und Finanzierungsunsicherheiten beseitigen.

2.2 Förderungsfähiger Personenkreis

Gefördert werden können die nach § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die nachweislich auf Ortsebene Jugendarbeit betreiben und ihren Sitz in Herdecke haben.

Dies sind:

- Freie Vereinigungen der Jugendwohlfahrt
- Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften
- Juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendhilfe zu fördern
- Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des Öffentlichen Rechts
- Jugendverbände und Jugendgemeinschaften mit Sitz in Herdecke, die nicht auf Landesebene anerkannt sind, aber die Anerkennung nach § 75 KJHG durch das Jugendamt der Stadt Herdecke erhalten haben
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht in Herdecke wohnen und an Maßnahmen von Trägern teilnehmen, die ihren Sitz in Herdecke haben, sofern die übrigen Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllt sind und deren Heimatgemeinde mit Herdecker Jugendlichen in gleicher Weise verfährt
- Herdecker Familien in Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden

2.3 Förderungswürdige Maßnahmen

Gefördert werden alle in den Punkten 3 bis 5 der Richtlinien genannten und näher beschriebenen Maßnahmen. Grundsätzlich muß bei allen geförderten Maßnahmen der jugendpflegerische Aspekt überwiegen.

Maßnahmen, die überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen, schulischen und sportlichen Charakter haben, werden nicht gefördert.

2.4 Verfahrensweise bei der Förderung

Die beantragten und bewilligten städtischen Mittel werden als Zuschüsse gewährt.

Über Zuschüsse nach 4.1 (Beschaffung von Jugendpflegemitteln) und 4.2 (Förderung von Jugendräumen freier Träger der Jugendarbeit) entscheidet der Jugendhilfeausschuss der Stadt Herdecke. Die jeweiligen Mittel können erst nach Bewilligung durch den Jugendhilfeausschuss verplant bzw. ausgegeben werden.

Zuschüsse nach 5.1 (Förderungsfähige Maßnahmen) und 5.5 (Internationale Begegnungen) werden nach Abschluß der Maßnahme unter Vorlage des Antrages mit allen Anlagen gewährt. Erhöht sich die Anzahl der Verpflegungstage gegenüber der Antragstellung, erfolgt keine Berücksichtigung der im Antrag nicht genannten Verpflegungstage.

2.5 Antragstellung

Anträge auf Bezuschussung nach diesen Richtlinien müssen fristgerecht - entsprechend den jeweils genannten Terminen - eingereicht werden.

2.6 Mittelbereitstellung

Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und bei Anerkennung der Förderungswürdigkeit der beantragten Maßnahme gewährt. Anträge werden, soweit diese Richtlinien im Einzelfall nichts anderes besagen, in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet und die Zuschüsse entsprechend gewährt.

2.7 Verwendungsnachweis

Verwendungsnachweise und Anträge nach 5.1 (Förderungsfähige Maßnahmen) und 5.5

(Internationale Begegnungen) sind spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Jugendamt mit den dazugehörigen Belegen einzureichen. Dies gilt nicht für die unter 4.3 (Pauschale Förderung von Jugendgruppen) genannte Förderung. Hierfür wird der Abrechnungstermin auf den 31.01. des auf die Zuschußzahlung folgenden Jahres festgesetzt.

2.8 Verpflichtung des Zuschußempfängers

Der Zuschußempfänger ist verpflichtet, den Zuschuß zurückzuzahlen, wenn:

- die Richtlinien nicht beachtet werden
- die Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt werden
- der Verwendungsnachweis nicht termingerecht oder ordnungsgemäß erbracht wird
- Zuschüsse vom Land, Bund oder sonstigen Stellen (z.B. Landessportbund) für Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinien gezahlt werden, die in Anspruch genommen und dem Jugendamt nicht mitgeteilt werden

2.9 Vorbehalt der Überprüfung

Das Jugendamt ist berechtigt, die Antragsangaben und die entsprechende Verwendung der gezahlten Zuschüsse zu überprüfen.

2.10 Sonderzuschüsse

Es liegt im Ermessen der Stadt Herdecke, auch Zuschüsse für Maßnahmen zu bewilligen, die in diesen Richtlinien nicht enthalten sind. Über diese Anträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss der Stadt Herdecke.

2.11 Auskunft und Beratung

Für alle Fragen, die diese Richtlinien betreffen, stehen die Mitarbeiter/innen des Fachbereiches Jugend und Soziales beratend zur Verfügung.

3. Allgemeine Jugendförderung

3.1 Benutzung von städtischen Jugendräumen

Den nach § 75 KJHG anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die ihren Sitz in Herdecke haben, können die städtischen Jugendräume in den Jugendzentren kostenlos zur Verfügung gestellt werden, sofern die Jugendvertretungsräte der Jugendzentren der Vergabe zugestimmt haben und der Betrieb in den Jugendzentren dadurch nicht in unzumutbarer Weise gestört wird. In begründeten Ausnahmefällen können auch solche Jugendgemeinschaften, deren Förderungswürdigkeit nach § 75 KJHG nicht anerkannt ist, städtische Jugendräume unter den zuvor genannten Bedingungen in Anspruch nehmen.

3.2 Entleihung technischer Geräte des Fachbereiches Jugend und Soziales

Den nach § 75 KJHG anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die ihren Sitz in Herdecke haben, können die technischen Geräte des Jugendamtes kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft nach Prüfung des Einzelfalls - unter Berücksichtigung der bestehenden Möglichkeiten - die Verwaltung des Jugendamtes. Der Entleiher muß nachweisen, daß er sachlich mit den entliehenen Geräten umgehen kann, z.B. durch einen Filmvorführschein. Bei Schäden haftet der Entleiher.

3.3 Ausstellung von Jugendleitercards (JuLeiCa´s)

Die Jugendleitercard wird nur dann ausgegeben, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin:

- mindestens 16 Jahre alt ist
- einem Verein angehört, der gemäß § 75 KJHG öffentlich anerkannt ist und seinen Sitz in Herdecke hat

Der Verein hat die Verpflichtungserklärung, mit der er die Verantwortung für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendgruppenleiters/ der Jugendgruppenleiterin übernimmt, auszufüllen und von dem/der Vorsitzenden unterschreiben und abstempeln zu lassen.

Der Jugendgruppenleiter/Die Jugendgruppenleiterin hat durch Bescheinigung des Lehrgangsträgers nachzuweisen, daß er/sie an einem Gruppenleiterlehrgang teilgenommen hat (z.B. auf Pfarreebene, überörtliche Schulung, Lehrgänge des Landessportbundes, sofern es sich um keine Übungsleiterlehrgänge handelt, Lehrgänge des Jugendamtes der Stadt Herdecke). Bei Mitgliedern/innen, die eine soziale Berufsausbildung nachweisen können, wird die Eignung zum/zur Jugendgruppenleiter/in vorausgesetzt, desgleichen bei in der Jugendarbeit erfahrenen Personen.

In Zweifelsfällen kann das Jugendamt eine Stellungnahme des Vereins zur Eignung verlangen.

Der Jugendgruppenleiter/Die Jugendgruppenleiterin soll Lehrgänge in „Erster Hilfe“ absolviert haben. Der Ausweis ist jeweils (ab Ausstellungsraum) für ein Jahr

gültig. Bei Verlängerungsanträgen ist die zuvor genannte Verpflichtungserklärung des Vereines und die Bescheinigung des Lehrgangsträgers vorzulegen.

Der Verein hat Jugendgruppenleiterausweise von Gruppenleitern/innen, die nicht mehr als solche tätig sind, unaufgefordert an das Jugendamt zurückzugeben.

4. Sachkostenförderung

4.1 Beschaffung von Jugendpflegemitteln

Für die Beschaffung von Jugendpflegemitteln, deren Gesamtwert 410,- € übersteigt, können Beihilfen gewährt werden. Anträge können nur von Trägern gestellt werden, die sich jugendpflegerischen Aktivitäten widmen und nachweislich Jugendarbeit in der Stadt Herdecke betreiben.

Jugendpflegemittel, deren Anschaffung nicht erforderlich ist, da sie an anderer Stelle ausgeliehen (z.B. Filmprojektoren) oder benutzt werden können (z.B. Sportgeräte in den städtischen Turnhallen) werden nicht bezuschusst.

4.2 Förderung von Jugendfreizeitheimen freier Träger der Jugendarbeit

Gefördert werden die Instandsetzung, Ergänzung, Verbesserung oder Neueinrichtung von Jugendfreizeitheimen. Bei Jugendheimen, die Teil einer Mehrzweckeinrichtung sind, wird der Zuschuß nur für die Kosten der ausdrücklich für die Jugendarbeit bestimmten und genutzten Räume bzw.

des Anteils der Nutzung der Gesamträume für die Jugendarbeit berechnet.

4.2.1 Antragsfrist

Der Antrag auf Bezuschussung für die Beschaffung von Jugendpflegemitteln sowie der Förderung von Jugendfreizeitheimen freier Träger der Jugendarbeit sind jeweils formlos bis zum **01.03.** eines jeden Jahres schriftlich beim Jugendamt einzureichen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, aus der die Notwendigkeit der beantragten Zuschüsse ersichtlich ist und mit welcher Zielsetzung und Umfang die beantragten Mittel genutzt werden sollen. Darüber hinaus ist ein Finanzierungsplan mit Kostenvoranschlägen beizufügen.

Über die Anträge und Vergabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet der Jugendhilfeausschuss der Stadt Herdecke. Die Verwendung der genehmigten Zuschüsse darf erst dann erfolgen, wenn der beantragenden Stelle die Entscheidung des Jugendhilfeausschusses schriftlich mitgeteilt worden ist.

Zuschüsse von anderer Seite sind vorrangig auszuschöpfen.

4.3 Pauschale Förderung von Jugendgruppen

Mit einem pauschalen Zuschuß können Vereine und Verbände gefördert werden, die Jugendarbeit betreiben. Die für diesen Zweck im Haushaltsplan der Stadt Herdecke bereitgestellten Mittel werden nach der Anzahl der Anträge und der nachgewiesenen Gruppenmitglieder verteilt. Der Zuschuß beträgt jährlich höchstens 155,- € pro Verein.

Die Zuschüsse dienen der Finanzierung der Kosten von jugendpflegerischen Veranstaltungen und sind zweckgebunden für folgende Aufgaben:

- Gruppenarbeit der Vereine und Verbände mit Angeboten im Kreativ-, Kultur-, und theaterpädagogischen Bereich und ähnlichen Aktivitäten,
- Anschaffung von Materialien und Gegenständen mit geringem Investitionswert (einzelne Spiele, Bücher u.ä.).

Die Zuschüsse werden nur solchen Vereinen und Verbänden gewährt, die während des Förderungszeitraumes aus mindestens 8 Mitgliedern und einem/einer ausgebildeten Gruppenleiter/in bestehen und sich während der Schulzeit mindestens 14-tägig zu gruppenpädagogisch ausgerichteten Gruppenstunden treffen.

Fachbezogene Gruppenstunden, wie z.B. DLRG und DRK - Bereitschaftsdienste, Sportübungsabende, kirchlicher Unterricht usw. werden nicht gefördert.

Die Ausbildung des/der Gruppenleiters/in ist durch den nach diesen Richtlinien ausgestellten Gruppenleiterausweis nachzuweisen.

4.3.1 Antragsfrist

Anträge sind formlos bis zum **31.01.** eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zu stellen. Mit dem Antrag ist der Nachweis über die Ausbildung des/der Gruppenleiters/in sowie die Mitgliederliste der betreffenden Jugendgruppen einzureichen, ferner Nachweise für die Verwendung des Zuschusses in Form von Originalbelegen, Zahlungsquittungen, Sammelaufstellungen der Ausgaben. Außerdem ist eine Erklärung des Trägers der Maßnahme darüber

abzugeben, daß die Jugendgruppe sich während der Schulzeit mindestens 14-tägig getroffen hat.

5. Maßnahmenförderung

5.1 Förderfähige Freizeitmaßnahmen

Förderungswürdige Maßnahmen nach diesen Richtlinien sind:

- Lehrgänge, Kurse oder Seminare, deren Bildungsarbeit sich ausschließlich oder überwiegend jugendpflegerischen, pädagogischen oder staatspolitischen Anliegen widmet
- Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen mit mindestens zwei Übernachtungen und höchstens bis 28-tägiger Dauer, an denen mindestens 5 Kinder/Jugendliche und ein/eine Leiter/in teilnehmen und die nicht am Wohnsitz des Antragstellers durchgeführt wird und vom Jugendamt als förderungswürdig anerkannt werden.

Bei der Berechnung des Zuschusses wird der An- und Rückreisetag als ein Tag gerechnet.

5.1.1 Zuschußberechtigter Personenkreis

An den unter 5.1 genannten Maßnahmen können Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, darüber hinaus junge Menschen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, wenn sich der Teilnehmer/die Teilnehmerin noch in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, Zivil- oder Wehrdienst ableistet oder ohne eigenes Einkommen ist, teilnehmen.

Bei Fortbildungsveranstaltungen für Gruppenleiter/innen gilt diese Altersbegrenzung nicht.

5.1.2 Antragsfrist

Die Zuschüsse sind beim Jugendamt formlos vor Beginn der Maßnahme unter Angabe der maximal zu erwartenden Teilnehmerzahl und der Dauer der Maßnahme - spätestens bis zum 01.03. eines jeden Jahres - zu beantragen. Für Wochenendfreizeiten, Lehrgänge und Kurse sind dem Antrag ein Programm sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.

Zuschüsse anderer Stellen müssen vorrangig ausgeschöpft werden.

5.1.3 Zuschußhöhe und Auszahlung

Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den jährlich im Haushaltsplan der Stadt Herdecke bereitgestellten Mittel und den von den Trägern der Maßnahme gemeldeten Teilnehmertagen, höchstens jedoch 4,00 € je Tag und Teilnehmer für Jugendfahrten, -lager, -wanderungen und Wochenendfreizeiten.

Alle Zuschüsse sind zweckgebunden für die im Antrag bezeichnete Maßnahme und stellen einen Zuschuß an den/die einzelne/n Teilnehmer/in dar.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt an den antragstellenden Träger, der dafür Sorge zu tragen hat, daß die bewilligten Mittel an die einzelnen Teilnehmer weitergeleitet werden.

Für 5 bis 10 Teilnehmer/innen kann ein/eine, für je weitere 10 Teilnehmer/innen ein/eine weitere/r

Gruppenleiter/in in die Abrechnung eingesetzt werden. Bei geschlechtsgemischten Maßnahmen, bei denen die Teilnehmerzahl unter 10 Personen liegt, kann eine weibliche Gruppenleiterin und ein männlicher Gruppenleiter in die Abrechnung eingesetzt werden.

5.2 Internationale Begegnungen

Für Internationale Begegnungen werden die Förderbestimmungen unter 5.1 bis 5.4 angewandt.

5.3 Ausbildung von Gruppenleitern/innen

Teilnehmern/innen an Lehrgängen und Seminaren für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Gruppenleitern/innen kann das Jugendamt einen Zuschuß zu den Lehrgangsgebühren und Fahrtkosten (öffentliche Verkehrsmittel, bei Bundesbahn = 2. Klasse) gewähren.

5.3.1 Förderungskriterien, Bezuschussung und Fristen

Folgende Förderungskriterien müssen erfüllt sein:

- die Teilnehmer/innen müssen in Herdecke ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätig sein
- gefördert wird nur die Teilnahme an Lehrgängen und Seminaren von Bildungsstätten und von Trägern der Jugendhilfe auf Bezirks-, Diözese-, Landes- oder Bundesebene, sofern sie nach § 75 KJHG anerkannt sind
- die Lehrgänge und Seminare müssen gruppen- oder medienpädagogische Inhalte haben oder der politischen bzw. musisch-kulturellen Bildung dienen.

Der Antrag ist spätestens **14 Tage** nach Beendigung des Lehrgangs durch den Jugendverband beim Jugendamt zu stellen. Zur Abrechnung sind vorzulegen:

- Belege über Fahrkosten und Teilnahmegebühren, ggf. Kostennachweise für Unterkunft und Verpflegung
- das Programm des Veranstalters und eine vom Veranstalter unterschriebene Teilnahmebestätigung

Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 50 % der ungedeckten Fahrt- und Schulungskosten, höchstens jedoch 26,00 €.

Zuschüsse anderer Stellen sind vorrangig zu nutzen und nachzuweisen.

5.4 Maßnahmen zum Schutz der Jugend

Gefördert werden vom Jugendamt anerkannte Jugendschutzmaßnahmen der nach § 75 KJHG anerkannten Vereine und Verbände auf örtlicher Ebene, wenn sie unter Mithilfe von erfahrenen Fachkräften (z.B. Ärzte, Sozialarbeiter, Pädagogen oder Dipl.-Pädagogen etc.) durchgeführt werden.

5.4.1 Antragsverfahren und Bezuschussung

Anträge sind spätestens **3 Monate** vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Vortragsthemen und Referenten sind vor der Antragstellung in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt auszuwählen. Nach Abschluß der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis unter Beifügung der Originalquittungen zu führen.

Die anfallenden Kosten pro Maßnahme (Honorar, Fahrtkosten und Material einschließlich Leihgebühren) können bis zu 100 %, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 256,00 €, vom Jugendamt übernommen werden.

6. Förderung von Maßnahmen der Wohlfahrtsverbände

6.1 Familienfreizeiten

Gefördert werden sollen einkommensschwache Familien, die in Herdecke wohnen. Die Wohlfahrtsverbände treffen die Auswahl der Familien in eigener Verantwortung. Durch die Förderung von Familienfreizeiten soll Eltern und Kindern eine gemeinsame, der Stärkung des Zusammenhaltes der Familie dienende Erholung ermöglicht werden.

Familienferien im Rahmen geförderter Erholungsmaßnahmen haben eine familienpädagogische Aufgabe zu erfüllen. Es wird Wert darauf gelegt, daß beide Elternteile an der Familienfreizeit teilnehmen.

Ein städtischer Zuschuß wird nur gewährt, wenn mögliche Zuschüsse anderer Stellen ebenfalls in Anspruch genommen werden.

6.1.1 Förderungskriterien und -höhe

Für Kinder bzw. Jugendliche bis zum Höchstalter von 18 Jahren und deren Eltern wird ein Zuschuß gewährt. Personen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr werden

gefördert, wenn sie noch in der Schul- oder Berufsausbildung stehen oder aus Krankheitsgründen ohne eigenes Einkommen sind.

Familien, deren Einkommen den Regelsatz der Sozialhilfe nicht übersteigt, kann einen Zuschuß in Höhe der ungedeckten Kosten - unter Abzug der häuslichen Ersparnis - gewährt werden, sofern nachgewiesen wird, daß diese Kosten nicht im Rahmen der Sozialhilfe übernommen werden können. Übersteigt das Einkommen diese Einkommensgrenze, ist der übersteigende Betrag - zuzüglich der häuslichen Ersparnis - auf die Kosten der Maßnahme voll anzurechnen. Der Restbetrag der Maßnahme kann übernommen werden. Die häusliche Ersparnis ist nach den Sozialhilferichtlinien des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zu § 85 BSHG zu berechnen.

Ein städtischer Zuschuß kann nur alle drei Jahre beantragt werden.

Anträge auf Zuschüsse werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Dabei genießen Anträge für Sozialhilfeempfänger Priorität.

Mit der Annahme des Zuschusses verpflichtet sich der Empfänger, innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Maßnahme diese abzurechnen.

6.2 Ferienhilfswerk

Gefördert werden einkommensschwache Familien, deren erholungsbedürftigen Kindern Ferien ermöglicht werden sollen, die sie gesundheitlich stärken und ihr Erlebnisbedürfnis in kindgemäßer Weise befriedigen. Der Erholungsaufenthalt soll mindestens 14 Tage und höchstens 30 Tage dauern.

Ein städtischer Zuschuß wird nur gewährt, wenn mögliche Zuschüsse anderer Stellen ebenfalls in Anspruch genommen werden.

6.2.1 Förderungskriterien und -höhe

Zuschussberechtigt sind Kinder im Altern von 6 bis 15 Jahren, die in Herdecke wohnen. Bei Kinder, deren Eltern ein Familieneinkommen haben, das die Regelsätze der Sozialhilfe nicht übersteigt, können die vollen Kosten - unter Abzug der häuslichen Ersparnis - übernommen werden. Übersteigt das Einkommen diese Einkommensgrenze, ist der übersteigende Betrag - zuzüglich der häuslichen Ersparnis - voll auf die Kosten der Maßnahme anzurechnen. Der Restbetrag der Maßnahme kann übernommen werden. Die häusliche Ersparnis ist nach den Sozialhilferichtlinien des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zu § 85 BSHG zu berechnen.

Anträge auf Zuschüsse werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Dabei genießen Anträge von Sozialhilfeempfängern Priorität.

Mit der Annahme des Zuschusses verpflichtet sich der Empfänger, innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Maßnahme diese abzurechnen.